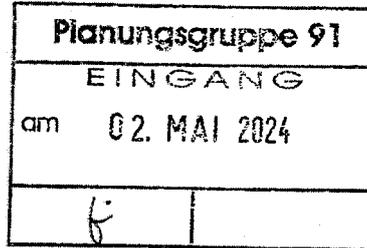


LANDRATSAMT WEIMARER LAND-Bahnhofstraße 28-99510 Apolda

Planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft
Jägerstraße 7
99867 Gotha

z.H. Beate Prill



Bauamt/ Untere Bauaufsicht

Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

PF 1354
99503 Apolda

Auskunft erteilt:

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Aktenzeichen

Durchwahl

Datum

02.04.2024

24.04.2024

Bebauungsplan „Agri-Photovoltaik-Anlage“, Gemeinde Mellingen

Hier: Stellungnahme Landratsamt Weimarer Land als Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Prill,

mit Schreiben vom 02.04.2024 haben Sie das Landratsamt Weimarer Land als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am o.g. Bebauungsplanverfahren beteiligt.

Die Fachämter unseres Hauses, deren Belange durch die Planung berührt werden, haben wir mit der Bitte um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme angeschrieben. Die Belange der Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB stellt keine Prüfung des rechtmäßigen Zustandekommens des Bebauungsplanes nach §§ 214 ff BauGB dar.

Nach Einsichtnahme in die digital vorliegenden Unterlagen gibt das Bauamt folgende gebündelte Stellungnahme ab:

Bauamt

Sachgebiet Bauordnung

Untere Bauaufsichtsbehörde

A. Zum Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2ff. BauGB

Die dringenden Gründe, welche die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nach § 8 Abs. 4 BauGB rechtfertigen, ist nach Ihre Begründung, die Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes.

An dieser Stelle weisen wir erneut hin, dass die Aufstellung eines Flächennutzungsplans für die Gemeinde Mellingen zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie einer sozialgerechten



Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE03 8205 1000 0501 0039 16
BIC: HELADEF1WEM

VR Bank Weimar eG
IBAN: DE70 8206 4188 0002 1011 57
BIC: GENODEF1WE1

Elektronischer Zahlungsverkehr:
E-Mail (PDF): rechnung@weimarerland.de
E-Rechnung (xml): <https://xrechnung-bdr.de>
Leitweg-ID 16071000-0001-82

Bodennutzung empfohlen wird. Das Abwarten der Aufstellung eines Flächennutzungsplans muss für die Gemeinde schwerwiegendere städtebauliche Folgen haben als die vorzeitige Genehmigung des Bebauungsplans. Der Gesetzgeber hat den vorzeitigen Bebauungsplan ausdrücklich als Ausnahmefall vorgesehen.

Aus Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde hat die Gemeinde Mellingen dringende Gründe einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Wie nach §1 Abs. 5 BauGB sind nicht nur die Erfüllung der Klimaschutzziele zu begründen sondern auch die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

B. Erneuerbare Energien hat Vorrang

Erneuerbare Energien liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§2 EEG). Dies ist entscheidend, um die Ausbaugeschwindigkeit solcher Anlagen zu erhöhen, um die vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziele zu erreichen. Um dieser Ziele zu erreichen, soll der Ausbau der Agri-PV-Anlage gemäß §3 EEG stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Die geplante Lösung "Agri-PV-Anlage" entspricht insbesondere dem Erhalt der noch aktiven landwirtschaftlichen Raum- und Bodennutzung im Geltungsbereich. Die Kombination der Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und die PV-Stromerzeugung ist aus Sicht unserer Fachbehörde, vorteilhaft.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Zur vorgelegten Planung der Gemeinde Mellingen „Vorzeitiger Bebauungsplan „Agri-PV-Anlage Mellingen“ in Mellingen“ stellt die Untere Denkmalschutzbehörde folgendes fest:

1. Zum vorliegenden Verfahren ist pflichtgemäß die Stellungnahme des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (nach § 24 Thüringer Denkmalschutzgesetz/ ThürDSchG als Denkmalfachbehörde Träger öffentlicher Belange) mit dem Bereich Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar einzuholen.
Eventuelle Auflagen dieser Behörde sind einzuhalten.
2. Wir möchten darauf hinweisen, dass Bodendenkmale im Denkmalbuch dann registriert werden, wenn sie oberirdisch sichtbar oder von besonderer Bedeutung sind (§ 4 ThürDSchG), es sind also nicht alle Bodendenkmale im Denkmalbuch aufgeführt.
Der Schutz der Denkmale ist lt. § 4 ThürDSchG nicht davon abhängig, dass sie in das Denkmalbuch eingetragen sind.
Nach § 24 ThürDSchG gehört die systematische Aufnahme der Kulturdenkmale zu den Aufgaben des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie. Vollständige Angaben zu Bodendenkmalen kann daher nur der Bereich Archäologische Denkmalpflege dieses Amtes machen.
3. Da bereits bekannt ist, dass in der unmittelbaren Umgebung der Baumaßnahme eine jungsteinzeitliche Siedlung liegt und die Fläche sich somit in einem archäologischen Relevanzgebiet befindet, muss mit weiteren archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden.
Für die archäologische Untersuchung muss zwischen dem Bauherrn und dem TLDA, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege eine denkmalpflegerischen Zielstellung erarbeitet werden, in der die Notwendigkeit einer archäologischen Untersuchung festgehalten und die Bestandteil einer

denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis wird. Entsprechend dem Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 14. April 2004 sind die Kosten für die denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten, für die Sicherung und Behandlung von Funden und für die Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren vom Bauherrn zu tragen. Dies ist in einer Vereinbarung zwischen Bauherrn und dem TLDA, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege zu gegebener Zeit zu verankern. Der Bauherr setzt sich bitte diesbezüglich rechtzeitig mit dem TLDA in Verbindung.

4. Im Geltungsbereich des Vorhabens sind keine Baudenkmale im Denkmalbuch des Landes Thüringen verzeichnet.

Umweltamt

Untere Naturschutzbehörde

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:
Mit Schreiben vom 05.04.2024 wurden wir im Verfahren „Aufstellung eines BBPs „Agri-Photovoltaik“ Mellingen“ durch die Regionalplanung im Hause als Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Der geplante Solarpark umfasst eine Fläche von ca. 16ha.

Wir nehmen zum Vorhaben wie folgt Stellung:

Schutzgebiete

Im Planungsgebiet wurden keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht ausgewiesen. In der näheren Umgebung befinden sich das FFH-Gebiet sowie das Vogelschutzgebiet „Ilmtal zwischen Bad Berka und Weimar mit Buchfarter Wald“. In Anwendung der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 17.12.2020 (AZ: 45-8691/8) zur Umsetzung der FFH-RL und der §§ 33 ff BNatSchG ist im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans zu prüfen, ob die genannten Schutzgebiete durch das Vorhaben in Ihren maßgebenden Bestandteilen beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Vorhaben außerhalb der eigentlichen Schutzgebiete (Umgebungsschutz).

Entsprechend wurden im Umweltbericht die Auswirkungen des Vorhabens auf die vorgenannten Natura2000-Gebiete im Rahmen einer Erheblichkeitsabschätzung geprüft. Hierzu wurden die maßgebenden Erhaltungsziele der Gebiete mit den Auswirkungen des Vorhabens abgeglichen. Im Rahmen der gutachterlichen Prüfung wird festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Dieser Einschätzung schließen wir uns an.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Vorhabengebiet wurden mehrere gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG kartiert. Diese wurden korrekt in die Planungen (Anlage 2) übernommen. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen findet nicht statt.

Artenschutz

Für das Vorhaben wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung begonnen. Diese ist im Entwurf Bestandteil der derzeitigen Planunterlagen. Grundlegend werden die Daten der benachbarten PV-Fläche genutzt, da sich der Untersuchungsrahmen überschneidet. Die erfassten Daten sollen durch Begehungen in diesem Jahr überprüft und ergänzt werden. Eine abschließende Beurteilung ist daher derzeit nicht möglich.

Raumplanung

LP „Apolda / Mellingen“

Grundlegende Aussagen (Biotopstrukturen, Maßnahmenplanung) des Landschaftsplans werden in der Begründung zum BBP auf Seite 14 ff dargestellt. Jedoch fehlt eine Würdigung dieser. Auch wird seitens des Planverfassers nicht auf die im Landschaftsplan eingetragenen regionalen bzw. landesweiten ökologischen Verbundkorridore eingegangen. Dies ist zu ergänzen.

Eingriffsregelung

Durch den Entwurfsverfasser wird bereits festgestellt, dass das Vorhaben einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt. Auch sind in den Planungen Flächen mit einer Bindung zur Anpflanzung von Gehölzen festgelegt. Jedoch können diese nicht nachvollzogen werden, da eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung fehlt. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist eine Visualisierung des Vorhabens hilfreich.

Eine abschließende Bewertung kann zum derzeitigen Planstand nicht erfolgen.

Untere Wasserbehörde

Dem Vorhaben wird grundsätzlich zugestimmt.

Südlich grenzt an den Vorhabensstandort die Magdel als Gewässer 2. Ordnung. Nach §3 Nr. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG).

Gewässerrandstreifen dienen gemäß §38 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 WHG) und ist im Außenbereich 10 m breit (§ 38 Abs. 3 WHG i.V.m. §29 Abs.1 ThürWG). Zur Gewährleistung der vorgenannten Funktionen und zur Aufrechterhaltung der Gewässerunterhaltung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung sollte auf dem Vorhabensstandort ein Gewässerrandstreifen von mind. 10 m von baulichen Anlagen frei gehalten werden. Gemäß Planzeichnung wird diese Forderung erfüllt.

Der Vorhabensstandort liegt außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete.

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Dem Vorhaben wird unter nachfolgenden Festlegungen zugestimmt:

1. Zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden, ist es notwendig, den Ausgangszustand der baulich in Anspruch genommenen Flächen zu erfassen. Die Erfassung und Bewertung des Ausgangszustandes umfasst die Beschreibung der im Plangebiet vorkommenden Bodentypen sowie die Beurteilung der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten natürlichen Bodenfunktionen. Die Bodenfunktionsbewertung erlaubt das frühzeitige Erkennen möglicher Interessenskonflikte und erleichtert das Auffinden geeigneter Standorte beispielsweise für die temporäre Inanspruchnahme von Teilflächen. Darüber hinaus dient sie der Dokumentation und Beweissicherung bei eventuellen Schadensersatzforderungen. Der Thüringen Viewer liefert erste, grundlegende Hinweise für die Erfassung und Bewertung des Schutzgutes Boden (Bodengeologische Karte im Maßstab 1:100.000, Daten der Bodenschätzung im Maßstab 1:5.000).

Darüber hinaus sollen bodenbezogene Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufgezeigt werden.

2. Die im Plangebiet vorkommenden Böden zählen laut Bodengeologischer Karte (BGK 100) zu den grundwasserbeeinflussten Böden (Vega aus lehmigen Auensedimenten), welche sich durch ein hohes Retentionsvermögen und hohes Standortpotenzial für die natürliche Vegetation auszeichnen. Sie sind daher besonders schutzwürdig. Aufgrund des Vernässungsgrades und des lehmigen Bodensubstrats sind die vorkommenden Böden verdichtungsempfindlich und erosionsanfällig. Es ist darauf zu achten, dass die Böden nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden, um schädliche Bodenverdichtungen zu vermeiden. Beim Bau sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion zu ergreifen, insbesondere für Flächen in Hanglage und mit fehlender Begrünung. Laut DIN SPEC 91434:2021-05 müssen im Landnutzungskonzept Maßnahmen gegen Bodenerosion sowie Maßnahmen für einen bodenschonenden Auf- und Rückbau vorgelegt werden.
3. Aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit und Erosionsgefährdung der vorliegenden Böden sollte eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) hinzugezogen werden (vgl. § 4 Abs. 5 BBodSchV). Die BBB muss über eine bodenkundliche Ausbildung mit entsprechender Baustellenpraxis im vorsorgenden Bodenschutz verfügen und sollte in allen Projektphasen ((Detail-)Planung, Durchführung, Abschluss) eingebunden werden. Für die BBB sind insbesondere die Vorgaben der DIN 19639 und des BVB-Merkblatts Band 2 "Bodenkundliche Baubegleitung BBB" einzuhalten.
4. Bei der Verwendung von feuerverzinkten Stahlprofilen zur Gründung der Agri-PV sind Zinkeinträge in den angrenzenden Boden im kritischen Umfang nicht auszuschließen. Der Zinkeintrag wird vor allem durch die Bodenfeuchte und den Boden-pH-Wert gesteuert und nimmt unterhalb eines pH-Werts von 6 deutlich zu. Darüber hinaus kann durch das Einrammen und Ziehen der verzinkten Stahlprofile Zink in partikulärer Form in den Boden eingetragen werden. Zur Minimierung des Zinkeintrags sind standortangepasste und/oder technische Maßnahmen zu treffen (z. B. optimierte Material-eigenschaften, Verringerung der Bodenkontaktfläche).
5. Die Arbeitshilfen „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ sowie „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Boden (LABO) sind zu berücksichtigen.
6. Der Hinweis Nr. 6 des Teil B (Textteil) sollte dahingehend abgeändert werden, dass Bodenmieten ab einer Lagerungsdauer von 2 Monaten begrünt werden.
7. Im Bereich des Plangebiets sind für die abgefragten Flächen der zuständigen Fachbehörde, dem Landratsamt Weimarer Land, keine Altlasten, Altstandorte sowie altlastverdächtigen Flächen bekannt. Sollten der Gemeinde bzw. Antragsteller oder Bauausführenden Kenntnisse über das Vorhandensein von Altlasten und/oder Altlastenverdachtsflächen innerhalb des festgelegten Planungsbereiches vorliegen, ist die zuständige Fachbehörde unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
8. Werden im Zuge durchzuführender Tiefbauarbeiten kontaminierte bzw. organoleptisch auffällige Bereiche angeschnitten bzw. erfasst, so ist das Umweltamt (Untere Abfall/Bodenschutzbehörde:
im Landratsamt
Weimarer Land zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung/ Beseitigung) umgehend hinzuzuziehen.
Auffälliges Material ist zunächst zu separieren. Temporäre Lagerflächen sind so auszubilden, dass infolge der Zwischenlagerung keine Gefährdung für die Schutzgüter zu besorgen ist (versiegelter

Untergrund, Abdeckung von Materialien mittels Folien gegen Nässeeinwirkung bzw. geschlossene Container bei nachweislich gefährlichen Abfällen).

Erforderliche Einzelanalysen bei konkretem Verdacht auf relevante Schadstoffparameter sind im Vorfeld mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.

9. Mutterboden (humoser Oberboden) ist gesondert abzutragen, sachgerecht zwischenzulagern und unter Einhaltung konkretisierter Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden nach Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie weiterführend §§6-8 Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) einer sachgerechten Wiederverwertung zuzuführen. Er ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
10. Organoleptisch unauffälliges Bodenmaterial kann im Rahmen der Baumaßnahme vor Ort wiederverwertet werden (Wiederverfüllung/Profilierungsmaßnahmen). Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, DIN 19731 sowie DIN 18915 sind zu beachten. Überschussmengen an Erdstoffen sind bei einer nicht-Wiederverwertung vor Ort einer geordneten Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) mit der Abfallschlüsselnummer AVV-Nr.: 17 05 04 (Zuordnung ASN bei Vorlage entsprechender Analysen je nach Entsorgungsweg) zuzuführen. Die Vorgaben zur laborchemischen Untersuchung richten sich nach dem geplanten Entsorgungsweg. *Es wird auf das Merkblatt für Erzeuger/Besitzer von nicht aufbereiteten Boden im Anhang hingewiesen (siehe Anhang).*
11. Sämtliche anfallende Abfälle sind entsprechend Gewerbeabfallverordnung getrennt zu erfassen, zu befördern und nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Die Zwischenlagerung von sämtlichen Abfällen hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung relevanter Schutzgüter nicht zu besorgen ist. Es sind die Dokumentationspflichten gemäß §§ 3 und 8 der Gewerbeabfallverordnung umzusetzen.
12. Während der Baumaßnahme anfallende Abfälle wie Baustellenmischabfälle, Holz, ölhaltige Betriebsmittel bzw. Plastik, Papier etc. sind getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen (verwerten/beseitigen).
13. Die Entsorgung aller Abfälle hat ordnungsgemäß (schadlos) zu erfolgen. Der Entsorgungsweg ist durch den Auftraggeber/Eigentümer ggf. zu prüfen, zu entsorgende Abfälle dürfen nur in dafür zugelassenen Anlagen zwischengelagert, abgelagert, behandelt bzw. verwertet oder beseitigt werden.
Die Entsorgungsnachweise sämtlicher anfallenden Abfälle sind nach Abschluss der Maßnahme durch entsprechende Nachweise zu dokumentieren (Wiegescheine, Deklarationsanalysen etc.) und auf Nachfrage in Kopie dem Umweltamt vorzulegen.
14. Die ordnungsgemäße Verwendung bzw. Verwertung des humosen Oberbodens sowie des anfallenden Erdaushubes ist der Unteren Bodenschutzbehörde auf Nachfrage unter Angabe der anfallenden Menge nachzuweisen, da hier genannter Fachbehörde nach § 11 (1) Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) die Wahrnehmung der Aufgaben nach BBodSchG obliegt.
15. Zur Errichtung von tragfähigem Untergrund geplanter Lagerflächen, Stellflächen, oder Gründungspolster sind folgende Materialien zugelassen:
zertifiziertes Mineralgemisch unter Beachtung der „Techn. Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“ (TL SoB-StB 20 in der Fassung 20) bzw. „zusätzliche techn. Vertragsbedingungen und Richtlinien für

den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“ (ZTV SoB-StB 20 in der Fassung 2020) - z.B. Kalkschotter bzw. seit dem 01.08.2023 zugelassene Ersatzbaustoffe gemäß EBV entsprechend vorgesehener Einbauweise außerhalb Heilquellen-/Trinkwasserschutzzone bei einer nachweislich grundwasser-freien Sickerstrecke >1,5 m

16. Bei der Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) ist sicherzustellen, dass durch den Einbau von MEB und ihrer Gemische in ein technisches Bauwerk (Gründungspolster, Leitungsgräben, Hinterfüllungen o. ä.) keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen gemäß §§ 19 und 20 EBV zu besorgen sind. Hierzu wird auf ein Merkblatt für Verwender im Zuge der Ausführung der Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link verwiesen:
<https://tlubn.thueringen.de/umweltschutz/abfall/abfallwirtschaft/ersatzbaustoffverordnung>
(siehe Anlage M1 und M3)

Anmerkungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Datum 01.08.2023 die Mantelverordnung mit darin enthaltener Ersatzbaustoffverordnung den Umgang mit mineralischen Abfällen grundhaft neu regelt. Die bisherigen Anforderungen zur Verwertung mineralischer Abfälle nach LAGA sind mit vorgenanntem Datum im Grundsatz nicht mehr umsetzbar.

Des Weiteren wurde die Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung innerhalb vorgenannter Verordnung neu gefasst und beinhaltet Neuerung bei Maßnahmen zur Vorsorge oder Minderung bzw. Beseitigung schädlicher Bodenveränderungen.

Bei Fragen zu abfall- bzw. bodenschutzrechtlichen Belangen ist die Untere Abfall-/Bodenschutzbehörde unter erreichbar.

Anlagen:

Thüringer Ministerium für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

M1 - Merkblatt für Erzeuger/Besitzer für nicht aufbereitetes Bodenmaterial/Baggergut einschließlich Zwischenlager inklusive der Anlagen M1.1 bis M1.6

M3 -Merkblatt für Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffen

Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Aus der Sicht des Brandschutzes sind nachfolgende Maßnahmen erforderlich:

1. Die örtliche Gefahrenabwehr erfolgt durch die Freiwillige Feuerwehr Mellingen, die innerhalb der Einsatzgrundzeit (in der Regel 10 Minuten nach Alarmierung) am Einsatzort sind. Sie verfügen über die erforderlichen Mittel um wirksame Löscharbeiten durchzuführen.
2. Zur Ermöglichung wirksamer Löscharbeiten ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Dies gilt unter Berücksichtigung der aktuell vorhandenen Löschfahrzeuge (TLF 4000 der FFW Mellingen) für einen ersten Löschangriff als gewährleistet.
3. Die gesamte elektrische Anlage ist gemäß den technischen Bestimmungen für Elektroanlagen (VDE Richtlinien) in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
4. Eine Verhinderung der Brandausbreitung auf angrenzende, benachbarte Gebäude / Grundstücke (Nachbarschaftsschutz) ist ausreichend lang zu gewährleisten. Um eine Brandausbreitung über die

elektrischen Leitungen zu verhindern, sind elektrische Leitungen im Bereich der Übergänge zu den Trafostationen brandschutztechnisch wirksam zu schotten.

Die im Bereich der Anlage befindliche Vegetation kann wesentlich zur Brandausbreitung beitragen. Aus diesem Grund ist dauerhaft ein 2,50 m breiter brandlastarmer Streifen zur Grundstücksgrenze zu erhalten.

5. Dass Erreichen der Stellen, an denen die Feuerwehr tätig werden soll, muss ohne wesentliche Hindernisse innerhalb von kurzer Zeit möglich sein. Es muss jeweils eine Bewegungsfläche von mindestens 7x12m in der Nähe der Trafostationen vorgesehen werden. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen, vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mind. 4m lange Übergangsbereiche anzuordnen. Bei Sackgassen sind in Feuerwehrezufahrten regelmäßig Wendemöglichkeiten vorzusehen. Diese werden benötigt um einsatzbedingte Stellungswechsel der Einsatzfahrzeuge und ein geordnetes An- und Abrücken der Hilfskräfte zu ermöglichen. Am Ende solcher Sackgassen sind Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge bis 10m Länge vorzusehen.
6. Zur Herstellung der Feuerwehrezufahrten, insbesondere zu berücksichtigenden Kurvenradien und Flächen für die Feuerwehr wird auf die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr – Fassung 2007- verwiesen.
7. Die Solarmodule müssen eine Bauartzertifizierung nach EN IEC 61215/ IEC 61730 aufweisen. Sie müssen die elektrische Schutzklasse II einhalten und CE zertifiziert sein. Jeder Wechselrichter ist mit einem DC Freischalter zu versehen.
8. Das Material der Montagesysteme für die elektrischen Leitungen muss vollständig aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.
9. Die Zugangsregeln zum Objekt sind eindeutig zu regeln. Hierzu ist im Zugangsbereich ein Torschlüsselsafe mit der Schließung des Landkreises Weimarer Land zu installieren. Die Modalitäten bezüglich des Torschlüsselsafes (Bestellung, Hinterlegung Schlüssel, Ausführung und Lage) usw. sind mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst vor Ausführung zu klären.
10. Für den Standort ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erarbeiten. Vor Fertigstellung des Konzeptes ist dieser durch unser Amt bestätigen zu lassen. Es sind mind. 2 Ausführungen zu fertigen.
11. Nach Inbetriebnahme der Anlage ist eine Ortbegehung mit der örtlichen Feuerwehr durchzuführen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll zu dokumentieren.

Amt für Wirtschaft, Kultur und Tourismus

Zu o. g. Maßnahme geben wir nachstehende Stellungnahme unseres Amtes ab:

Wirtschaftsförderung

Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung hat keine Einwände oder Bedenken gegen die Errichtung der Agri-Photovoltaik-Anlage bzw. den eigens dafür entwickelten Bebauungsplan, da Agri-Photovoltaik-Anlagen laut DIN SPEC 91434 eine kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und Stromproduktion mittels PV-Anlage als Sekundärnutzung ermöglichen und einer Flächenkonkurrenz entgegenwirken.

Tourismus

Zu oben genanntem Vorhaben gibt es aus Sicht des SG Tourismus keine Einwände.

Breitband

Das Sachgebiet Breitband hat keine Einwände oder Bedenken gegen die Errichtung der Agri-Photovoltaik-Anlage bzw. den eigens dafür entwickelten Bebauungsplan.

Es muss jedoch darauf hinwiesen werden, dass bei der Errichtung der Agri-Photovoltaik-Anlage und der notwendigen Infrastruktur Schachtscheine bei der Deutschen Telekom und der Thüringer Netkom einzuholen sind, da beide Infrastrukturbetreiber Breitbandtrassen in der Nähe des Baugebietes liegen hat.

ÖPNV

Es bestehen seitens des Sachgebiets ÖPNV keine Einwände gegen die Maßnahme.

Freundliche Grüße

Anlagen der Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde: M1, M1.1 bis M1.6 und M3 erhalten Sie in digitaler Format als PDF-Dateien per Mail zugeschickt.